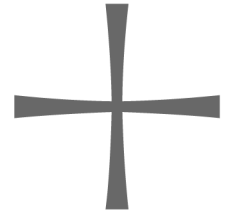


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



193

Nr. 7 / 129. Jahrgang

Kassel, 31. Juli 2014

Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Richtlinien für die Konferenz der Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 8. Juli 2014..... 194

Arbeitsrechtliche Regelungen

Berichtigung der Bekanntmachung des 9. Änderungsbeschlusses vom 23. Januar 2014 zur Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 195

Bekanntmachungen

Rat der Landeskirche
hier: Termine für das Kalenderjahr 2015.... 195

Wahl der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 195

Pfarrvertretung..... 196

Dienstvereinbarung zur Regelung der Einführung, Anwendung und Änderung von Datenverarbeitungssystemen zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung..... 197

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) in 2015.. 199

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 201

Pfarrstellenausschreibungen..... 202

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der EKD..... 203

Auslandsdienst in Jerusalem/Israel..... 203

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Richtlinien für die Konferenz der Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 8. Juli 2014

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgende Richtlinien beschlossen:

I. Grundsätzliches

1. Einrichtung einer Konferenz. Für den Bereich des hauptamtlich von Pfarrerinnen und Pfarrern erteilten Religionsunterrichts und der Schulseelsorge wird eine Konferenz der Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst (Schulpfarrkonferenz) eingerichtet.
2. Mitglieder der Konferenz. Mitglieder sind die von der Landeskirche mit der Erteilung von Religionsunterricht an Schulen in einem hauptamtlichen Gestellungsverhältnis beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Referent oder die Referentin für Schule und Unterricht im Dezernat Bildung des Landeskirchenamtes.
3. Gäste der Konferenz. Gäste können zu den Tagungen eingeladen werden.

II. Aufgaben der Konferenz

1. Die Konferenz berät, begleitet und unterstützt die in der Schule tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer auf der Grundlage des Evangeliums in ihrem Dienst.
2. Die Aufgaben der Konferenz bestehen im Wesentlichen
 - in der persönlichen Begegnung ihrer Mitglieder und gegenseitiger Beratung,
 - in der fachlichen Qualifizierung und Anregung zu der erforderlichen Weiterbildung ihrer Mitglieder sowie
 - in dem Kontakt zu anderen Arbeitsbereichen und Dienststellen der Landeskirche.

III. Arbeitsweise der Konferenz

1. Tagungen. Die Konferenz tagt mindestens einmal jährlich. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt und den Mitgliedern übersandt.
2. Teil- und Regionalkonferenzen können gebildet werden.
3. Teilnahmepflicht. Für die Mitglieder der Konferenz ist die Teilnahme an der Jahrestagung Pflicht.

IV. Leitung der Konferenz

1. Sprecherkreis und Konferenzsprecher. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Konferenzsprecher oder -sprecherin sowie eine Stellvertretung, die möglichst verschiedenen Schulformen angehören sollen.
2. Aufgaben des Sprecherkreises. Der Sprecherkreis nimmt im Zusammenwirken mit dem Referenten oder der Referentin für Schule und Unterricht folgende Aufgaben wahr:
 - Er bereitet die jährlichen Konferenztagungen vor und ist für die Gestaltung und Durchführung mitverantwortlich.
 - Der Sprecherkreis vertritt die Interessen der Konferenz.

V. Geschäftsordnung der Konferenz

1. Der Referent oder die Referentin für Schule und Unterricht lädt zu den Konferenzen und Regionalkonferenzen unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen ein und leitet die Sitzungen.
2. Die Einberufung der Konferenzen erfolgt schriftlich.
3. Die Konferenz ist einzuberufen, wenn der Sprecherkreis dies unter Angabe des Grundes beantragt.
4. Artikel 29 Absatz 2 bis 8 der Grundordnung sowie die §§ 26 und 27 der Geschäftsordnung für die Landessynode gelten sinngemäß.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 10. Juli 2014

Landeskirchenamt
Dr. Stock
Oberlandeskirchenrat

Arbeitsrechtliche Regelungen

Berichtigung der Bekanntmachung des 9. Änderungsbeschlusses vom 23. Januar 2014 zur Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

In der Veröffentlichung der Bekanntmachung ist in VIII. „§ 4 Satz 2 und 3“ durch „§ 4 Satz 3 und 4“ zu ersetzen.

Kassel, den 10. Juli 2014

Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachungen

Rat der Landeskirche hier: Termine für das Kalenderjahr 2015

Dienstag, 20. Januar
Montag, 9. Februar
Donnerstag, 5. und Freitag, 6. März
Montag, 13. April
Montag, 18. Mai
Montag, 15. Juni
Montag, 13. Juli
Montag, 14. September
Montag, 5. und Dienstag, 6. Oktober
Freitag, 13. November
Mittwoch, 16. Dezember

Kassel, den 15. Juli 2014

Dr. H e i n
Bischof

Wahl der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Gemäß § 54 des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 vom 12. November 2013 (ABl.EKD S. 425) in Verbindung mit § 12 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. November 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates vom 9. Dezember 2013 (KABl. S. 200) ist am 17. Juni 2014 die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung für die Dauer von vier Jahren gewählt worden.

Der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung gehören an:

1. Diakon und Diplom-Sozialpädagoge/Sozialarbeiter Andreas K l e n k e, Fingerhutweg 3, 34128 Kassel

als Vorsitzender

2. Diplom-Sozialarbeiter Ulrich F a ß - G e r o l d, Auf den Hüften 4, 34519 Diemelsee

als stellvertretender Vorsitzender

Dienstvereinbarung zur Regelung der Einführung, Anwendung und Änderung von Datenverarbeitungssystemen zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung

Die zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung geschlossene Dienstvereinbarung zur Umsetzung des Beteiligungstatbestandes des § 40 Buchstabe j MVG.EKD wird nachstehend veröffentlicht:

Dienstvereinbarung zur Regelung der Einführung, Anwendung und Änderung von Datenverarbeitungssystemen

Zwischen

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, im Folgenden Landeskirche genannt,

- vertreten durch den Vizepräsidenten -

und

der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung, im Folgenden LakiMAV genannt,

- vertreten durch den Vorsitzenden -

wird für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gemäß § 36 in Verbindung mit § 54 Absatz 2 Buchstabe e des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in Verbindung mit Artikel 1 § 12 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. November 2011 folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

1. Grundsätze und Zweckbestimmung

Diese Dienstvereinbarung regelt die Grundsätze für die Einführung, Anwendung und Änderung von technischen Einrichtungen bzw. Datenverarbeitungssystemen. Sie ergeht in Ausführung des Mitbestimmungstatbestandes des § 40 Buchstabe j MVG.EKD zur „Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen“.

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor unzulässigen, nicht erfahrbaren und nicht nachvollziehbaren individuellen Verhaltens- und Leistungskontrollen zu schützen sowie die technischen Einrichtungen und die Maßnahmen zur Protokollierung und Kontrolle transparent zu machen. Die Landeskirche und die LakiMAV bekräftigen, hierdurch insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Eine Leistungs- und Verhaltens-

kontrolle durch die Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen im Sinne des § 40 Buchstabe j MVG.EKD findet grundsätzlich nicht statt.

2. Begriffsbestimmungen

Datenverarbeitungssysteme sind technische Einrichtungen, mit denen jede Art von Daten, Texten, Zeichnungen, Grafiken, Bildern sowie Sprachen verarbeitet werden.

Verarbeitung ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person).

Personalstamm- oder -statusdaten sind Vor- und Zuname, Titel, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Kinderzahl, Steuerklasse, Tarifgruppe, Schul- und Ausbildungsabschlüsse, frühere Beschäftigungen sowie weitere personenbezogene Daten, die zur Lohn- und Gehaltsabrechnung, zur Personalverwaltung, zur Kalkulation oder zur Kostenrechnung verwendet werden.

Die Geeignetheit einer technischen Einrichtung, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeitenden zu überwachen, bestimmt sich danach, ob das Datenverarbeitungssystem diese Kontrolle technisch ermöglicht – unabhängig davon, ob der Arbeitgeber oder Dienstherr dieses Ziel verfolgt oder die durch die Überwachung gewonnenen Daten auch auswertet. Dabei muss die Zuordnung zu einem einzelnen Mitarbeiter oder einer einzelnen Mitarbeiterin technisch oder durch manuelle Schritte möglich sein. Zu den leistungs- und verhaltensbezogenen Daten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gehören nicht die Personalstamm- oder -statusdaten und auch nicht das bloße Erfassen eines Zustandes (z. B. Krankheit, Schwangerschaft). Reine Hardware (Bildschirme, ThinClients, Rechner) ist nicht dazu geeignet, eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle durchzuführen.

Ein Update bezeichnet die Aktualisierung von Software oder Daten und enthält in der Regel kleinere Verbesserungen wie etwa Optimierungen in der Programmausführungsgeschwindigkeit und beseitigt Fehler und Sicherheitslücken innerhalb eines bestimmten Softwarestands, was auch als Servicerelease, Patch oder Hotfix bezeichnet wird. Ein Upgrade hingegen erweitert eine Software und rüstet neue Funktionen nach.

Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

3. Leistungs- und Verhaltenskontrolle

Personenbezogene Daten, die im Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung gewonnen wurden, dürfen nicht zum Zwecke der Verhaltens- oder Leistungskontrolle verwendet werden.

Dies gilt insbesondere auch für Aufzeichnungen von Benutzeraktivitäten durch Diagnose-, Fehlererkennungs- oder Protokollierungsprogramme, die für Systemverwaltungsaufgaben und zur Gewährleistung des Zugriffsschutzes in den Systemen und an den Arbeitsplätzen bestimmt sind sowie für Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs eines Datenverarbeitungssystems gespeichert werden.

Ausnahmen sind nur im Rahmen von Dienstvereinbarungen mit der LakiMAV oder im Rahmen der Dienstaufsicht mit Zustimmung der LakiMAV zulässig.

4. Beweisverwertungsverbot, Verwertungsverbot unrechtmäßig erworbener Daten

Alle Informationen, welche unter Verletzung geltenden Rechts, insbesondere auch dieser Dienstvereinbarung zum Einsatz von Informationstechnik gewonnen wurden, unterliegen einem Verwertungsverbot. Hierauf gestützte arbeitsrechtliche Personalmaßnahmen sind unwirksam.

5. Datenschutz und Zugriffsrechte

Auf die Meldepflicht der kirchlichen Stellen gegenüber dem Beauftragten für den Datenschutz vor Inbetriebnahme von Verfahren automatisierter Verarbeitungen gemäß § 21 in Verbindung mit § 21 Buchstabe a DSGVO wird an dieser Stelle verwiesen.

Zugriffsrechte im Bereich der Datenverarbeitungssysteme dürfen nur bezogen auf den unmittelbaren dienstlichen Aufgabenbereich der Zugriffsberechtigten restriktiv vergeben werden.

6. Beteiligung der LakiMAV

Die LakiMAV ist vor Einführung neuer Datenverarbeitungssysteme und vor grundlegender Änderung von bereits im Einsatz befindlichen technischen Einrichtungen, die über normale Updates oder Servicereleases hinausgehen, rechtzeitig im Rahmen der Mitbestimmung zu § 40 Buchstabe j MVG.EKD in Verbindung mit § 54 Absatz 2 Buchstabe e MVG.EKD in Verbindung mit Artikel 1 § 12 MVG.EKD.AG zu beteiligen.

Mitbestimmungspflichtig sind die zur Überwachung geeigneten Funktionen der technischen Einrichtungen.

6.1 Bereits im Einsatz befindliche Datenverarbeitungssysteme

Die Datenverarbeitungssysteme, die aktuell in der Landeskirche eingesetzt werden und bereits mit der LakiMAV abgestimmt wurden, werden in Anlage 1 aufgeführt und näher erläutert. In der Anlage 1 werden nur die Datenverarbeitungssysteme aufgeführt, deren Einsatz gemäß § 40 Buchstabe j MVG.EKD in Verbindung mit § 54 Absatz 2 Buchstabe e MVG.EKD in Verbindung mit Artikel 1 § 12 MVG.EKD.AG landeskirchenweit geregelt werden muss.

Die Anlage 1 umfasst stichwortartig:

- den Namen bzw. die Bezeichnung der Anwendung,
- Systemberechtigungen und weitere Berechtigungen,
- den Einsatzzweck und das tatsächliche Leistungsspektrum,
- die Module des Systems,
- vorgenommene Protokollierungen sowie den
- Nutzerkreis des Systems.

6.2 Einführung, Erweiterung oder Änderung des Einsatzes von Datenverarbeitungssystemen

Bei Einführung, Erweiterung oder Änderung des Einsatzes von Datenverarbeitungssystemen im Sinne des § 40 Buchstabe j MVG.EKD ist die Anlage 1 dieser Dienstvereinbarung anzupassen.

Landeskirche und LakiMAV erörtern in der Regel jährlich den Sachstand zur Einführung, Erweiterung oder Änderung des Einsatzes von Datenverarbeitungssystemen und den sich daraus ggf. ergebenden Bedarf zur Veränderung der Dienstvereinbarung bzw. der Anlage 1.

6.3 Abgrenzung zwischen landeskirchlicher Zuständigkeit nach § 54 Absatz 2

Buchstabe e MVG.EKD in Verbindung mit Artikel 1 § 12 MVG.EKD.AG und

Mitbestimmungstatbeständen auf örtlicher Ebene

Insofern sich aus der Anwendung dieser Dienstvereinbarung weitere Informations-, Mitbestimmungs- oder Mitberatungsrechte ergeben (§§ 39 - 45 MVG.EKD), die nicht landeskirchenweit im Sinne von § 54 Absatz 2 Buchstabe e MVG.EKD in Verbindung mit Artikel 1 § 12 MVG.EKD.AG geregelt werden müssen, sind diese Verfahren zwischen örtlicher Dienststellenleitung und der jeweils zuständigen Mitarbeitervertretung zu vereinbaren.

7. Informationsrechte der LakiMAV

Zur Wahrnehmung der Aufgaben aus dieser Dienstvereinbarung ist die LakiMAV berechtigt, Einsicht in einschlägige Systemdokumentationen und -unterlagen (Handbücher, Hilfedateien etc.) zu nehmen.

Fragen zu den Datenverarbeitungssystemen sind der LakiMAV durch sachkundige Mitarbeitende des Landeskirchenamtes zu beantworten.

Auf ihr Verlangen sind der LakiMAV entsprechende Informationen und Unterlagen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

Zur Erfüllung und Durchführung dieser Dienstvereinbarung kann die LakiMAV nach Zustimmung der Landeskirche externe Beratung in erforderlichem Umfang nach den Vorgaben des § 30 MVG.EKD in Anspruch nehmen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Sie ist mit ihrer Anlage 1 allen Körperschaften und Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in geeigneter Weise bekannt zu geben. Dies gilt auch für zukünftige Änderungen der Dienstvereinbarung sowie die Fortschreibung und Ergänzung der Anlage 1.

Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich, im Anschluss an das Wirksamwerden der Kündigung innerhalb von einem halben Jahr über eine neue Dienstvereinbarung zu verhandeln.

Für die Zeit der Verhandlungen, jedoch nicht länger als sechs Monate nach Wirksamwerden der Kündigung, gelten die Regelungen dieser Dienstvereinbarung weiter (Nachwirkung).

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschriften entgegenstehen, so wird diese Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt.

Kassel, den 10. Juli 2014

Dr. Knöppel

Vizepräsident

Klenke

Vorsitzender der LakiMAV

Die vorstehende Dienstvereinbarung ist zusammen mit ihrer Anlage 1 im Intranet-Portal unter Personal > Arbeits- und Dienstrecht > Arbeitsrecht > Allgemeines abrufbar und kann alternativ vom Referat Haupt- und Personalverwaltung des Landeskirchenamtes per E-Mail an personal.lka@ekkw.de angefordert werden. Auf einen Abdruck der Anlage 1 wird daher verzichtet.

Kassel, den 10. Juli 2014

Landeskirchenamt

Dr. Knöppel

Vizepräsident

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) in 2015

Die Klinische Seelsorgeausbildung richtet sich inhaltlich an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie an andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer theologischen Ausbildung, die in einem kirchlichen Praxisfeld tätig sind oder sich auf eine solche Tätigkeit vorbereiten.

Zulassungsverfahren

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei den jeweiligen Leiterinnen, auch per E-Mail. Sie erhalten dann Informationen zu den Bewerbungsunterlagen, die Sie bis zum Einsendeschluss einreichen.

Bitte eine formlose Mitteilung ohne weitere Unterlagen an das zuständige Dekanat.

Bei Abmeldungen nach dem Zulassungsgespräch müssen wir eine Bearbeitungsgebühr von 200,00 Euro erheben.

In 2015 werden vier Kurse angeboten, zwei berufsbegleitende und zwei fraktionierte Kurse:

Berufsbegleitender themenbezogener Kurs für Gemeindepfarrer/innen:

Klausurwochen: 26. Januar - 30. Januar 2015
(Seelsorge)

17. März - 20. März 2015
(Gottesdienst-Verkündigung)

15. Juni - 18. Juni 2015
(Pädagogik-Unterricht)

23. Juli - 26. Juli 2015
(selbsterfahrungsbezogen Persönlichkeit-Biographie)

29. September - 2. Oktober 2015
(Zielgruppen-Alter-Demenz)

26. Januar - 29. Januar 2016
(Leitung)

10. März - 11. März 2016
(Abschluss)

Leitung: Irmhild Ohlwein und Traugott Simon

Praxisfeld: eigene Arbeitsbereiche

- Anfrage: Pastoralpsychologische Fort- und Weiterbildung
Pfarrerin Irmhild Ohlwein
Herkulesstraße 71 - 73
34119 Kassel
Telefon: 0561 3149742
Fax: 0561 3149743
E-Mail: Irmhild.Ohlwein@ekkw.de;
Pastoralpsychologie-Institut@ekkw.de
- Einsende-
schluss: 31. Oktober 2014 (Postweg)
- Zulassungstag: 2. Dezember 2014
- Kurskosten und
Unterbringung: siehe unten
- Berufsbegleitender Kurs:**
- Klausurwochen: 3. Februar - 6. Februar 2015
9. Februar - 12. Februar 2015
9. März - 12. März 2015
4. Mai - 7. Mai 2015
8. Juni - 11. Juni 2015
27. Juli - 30. Juli 2015
- Leitung: Monika Waldeck und
Angelika Richter
- Praxisfeld: eigene Arbeitsbereiche
- Anfrage: Pfarrerin Monika Waldeck
Conrad-Bischoff-Weg 13
37213 Witzenhausen
Telefon: 05542 1087
E-Mail: monika.waldeck@ekkw.de;
Pastoralpsychologie-Institut@ekkw.de
- Einsende-
schluss: 14. November 2014 (Postweg)
- Zulassungstag: 4. Dezember 2014
- Kurskosten und
Unterbringung: siehe unten
- Fraktionierter Kurs:**
- Klausurwochen: 29. Juni - 17. Juli 2015
1. Februar - 19. Februar 2016
- Leitung: Monika Waldeck und
Gottfried Mahlke
- Praxisfeld: Agaplesion Diakonie Kliniken
Kassel
- Anfrage: Pfarrerin Monika Waldeck
Conrad-Bischoff-Weg 13
37213 Witzenhausen
Telefon: 05542 1087
E-Mail: monika.waldeck@ekkw.de
- Pastoralpsychologie-Institut@ekkw.de
- Einsende-
schluss: 10. März 2015 (Postweg)
- Zulassungstag: 11. Mai 2015
- Kurskosten und
Unterbringung: siehe unten
- Fraktionierter Kurs:**
- Klausurwochen: 9. November - 20. November 2015
22. Februar - 4. März 2016
11. April - 22. April 2016
- Leitung: Irmhild Ohlwein und Dr. Dagmar
Kreitzscheck
- Praxisfeld: Agaplesion Diakonie Kliniken
Kassel
- Anfrage: Pastoralpsychologische Fort- und
Weiterbildung
Pfarrerin Irmhild Ohlwein
Herkulesstraße 71 - 73
34119 Kassel
Telefon: 0561 3149742
Fax: 0561 3149743
E-Mail: Irmhild.Ohlwein@ekkw.de;
Pastoralpsychologie-Institut@ekkw.de
- Einsende-
schluss: 17. Juli 2015 (Postweg)
- Zulassungstag: 22. September 2015
- Kurskosten und
Unterbringung: siehe unten
- Veranstaltungsort:**
- Die Klinische Seelsorgeausbildung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet im Pastoralpsychologischen Institut, Herkulesstraße 71 - 73, 34119 Kassel statt.
- Kurskosten:**
- Für Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entstehen keine Kurskosten, Teilnehmer/innen aus anderen kirchlichen Arbeitsbereichen, Landeskirchen oder dem Ausland zahlen 1.200,00 Euro.
- Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind selbst zu tragen, Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck können einen Zuschuss beim Landeskirchenamt beantragen.
- Unterbringung:**
- Es besteht die Möglichkeit, ein vorgebuchtes günstiges Zimmer im Hotel Genius (ca. 20 Min. Fußweg zum Institut, gute Verkehrsanbindung) zu mieten: www.hotelinkassel.de.

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstelle Wabern, Kirchenkreis Fritzlar-Homberg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 1. September 2014** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der EKD

Auslandsdienst in Jerusalem/Israel

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung für das Pilger- und Begegnungszentrum auf dem Ölberg zum 1. September 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Stiftung im Internet unter www.evangelisch-in-jerusalem.org.

Die Pfarrstelle an der Himmelfahrtskirche bietet eine interessante pastorale Tätigkeit in einem einzigartigen ökumenischen, interreligiösen und gesellschaftlichen Umfeld. Als Teil einer gemeinsamen Struktur der EKD-Einrichtungen im Heiligen Land („Evangelisch in Jerusalem“) konzentriert sich die Arbeit schwerpunktmäßig auf Angebote, Programme und Begleitung für deutschsprachige Pilger und Touristen.

Im Sinne der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung erwarten wir:

- Interesse an einer spirituell ausgerichteten Bildungsarbeit mit Gruppen auf dem Ölberg,
- Aufgeschlossenheit und Lernbereitschaft gegenüber anderen Konfessionen und Religionen,
- ausgeprägte Bereitschaft zur Kooperation im Team der Entsandten und mit den ökumenischen Partnern auf dem Campus der Stiftung,
- Freude an der Arbeit mit jungen Menschen (Volontären) und Familien,
- sehr gute englische Sprachkenntnisse; Kenntnisse der arabischen und/oder neuhebräischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird angeboten).

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Erfahrungen in der Bildungsarbeit sind wünschenswert. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2058** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Oberkirchenrat Martin Pühn (Telefon: 0511 2796-234, E-Mail: martin.puehn@ekd.de) sowie Frau Schimmel

(Telefon: 0511 2796-105, E-Mail: susanne.schimmel@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2014** an:

Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung
Geschäftsführung
c/o Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel

Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel

Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Konto-Nr. 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e.G. Kassel (BLZ 520 604 10)

Herstellung:

Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten).

Erscheinungsweise: monatlich bzw. bei Bedarf